

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 12.

Donnerstag, den 8. Mai

1902.

An den Hochwürdigen Klerus der Erzdiözese:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst mich beauftragt, für die zu Allerhöchstdeffen goldenem Regierungsjubiläum Namens des Klerus der Erzdiözese dargebrachten ehrfurchtsvollen Glückwünsche den huldvollsten landesväterlichen Dank an die Hochwürdige Geistlichkeit zu vermitteln.

Es gereicht mir zur hohen Ehre und Freude, Allerhöchsten Auftrag hiemit erfüllen zu dürfen.

Freiburg, den 1. Mai 1902.

‡ Thomas, Erzbischof.

Die Pastoration der italienischen Arbeiter betreffend.

Nr. 4220. Die Hochwürdigen Seelsorger der Erzdiözese, in deren Pfarreien sich italienische Arbeiter befinden, veranlassen wir, uns baldigst über deren Anzahl, Beschäftigung, voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, auch über ihr religiös-sittliches Verhalten zu berichten, damit wir entsprechende Anordnungen zu deren Pastorierung durch die uns zu Verfügung stehenden italienischen Missionäre treffen können.

Freiburg, den 1. Mai 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm Georg Ernst von Preußen betreffend.

Nr. 4490. An den Hochwürdigen Klerus der Erzdiözese Hohenzollern'schen Antheils:

Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm Georg Ernst von Preußen ist am 2. Mai l. J. vom Herrn über Leben und Tod aus dieser Zeitlichkeit abgerufen worden.

Die Hochwürdigen Pfarrämter in Hohenzollern werden beauftragt, dieses traurige Ereigniß den Gläubigen in üblicher Weise zu verkündigen.

Freiburg, den 5. Mai 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches betreffend.

Nr. 4444. Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit kennt aus eigener Anschauung die verderblichen Wirkungen, welche der Alkoholgenuß an Leib und Seele, an Wohlstand, Familienfrieden und Sittlichkeit fortwährend hervorbringt, und kämpft, wie wir aus verschiedenen an uns gelangten Berichten entnehmen, mit lobenswerthem Eifer gegen dieses Gift.

Zur Unterstützung der pastorellen Thätigkeit in dieser Hinsicht dürfte die Massenverbreitung eines im Verlag von H. Eiermann in Mosbach (Baden) erschienenen Flugblattes: „Gottlieb Deuthold, der Menschenfeind Alkohol endlich entlarvt“ sich als außerordentlich wirksam erweisen, weshalb wir die Aufmerksamkeit des Klerus auf dasselbe lenken und dessen Verbreitung angelegentlichst empfehlen.

Freiburg, den 3. Mai 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Behandlung von Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen für kirchliche Zwecke in Hohenzollern betreffend.

Nr. 4097. An die Erzbischöflichen Dekanate, Kammerariate, Pfarrämter und Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen an bestehende kirchliche Rechtssubjekte sowie von neuen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken ist grundsätzlich kirchenobrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

Soweit zu einer derartigen Zuwendung gesetzlich auch Staatsgenehmigung notwendig ist, haben die zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufenen Stellen vor der Inempfangnahme des Gegenstandes der Zuwendung ohne Verzug unter Vorlage der bezüglichen Urkunden unsere EntschlieÙung darüber einzuholen, ob die Zuwendung anzunehmen sei.

Bis zum Eintreffen dieser EntschlieÙung haben sie sich der Inempfangnahme zu enthalten, damit nicht Schwierigkeiten aus Art. 6 §§ 1 u. 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. Sept. 1899 entstehen.

Freiburg, den 24. April 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend.

Nr. 10003. An die Katholischen Stiftungsverwaltungen, Stiftungsräthe, Pfarrämter und die Erzbischöflichen Kapitelskammerer.

Nach dem Gesetz vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) findet gegenwärtig zum Zweck der Reform der direkten Steuern eine neue Einschätzung der im Großherzogthum gelegenen Grundstücke, Gebäude und des Bergwerkseigenthums statt.

Für die Behörden der katholischen kirchlichen Vermögensverwaltung ist dabei die Einschätzung der Grundstücke, und hauptsächlich der zum Kirchenvermögen gehörigen landwirthschaftlichen Grundstücke von besonderer Bedeutung.

Wir sehen uns daher, indem wir im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Gesetzes und der zum Vollzug desselben ergangenen Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 7. November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1043) hinweisen, veranlaßt, auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1. Daß in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände einer jeden Gemarkung wird, soweit es nicht als Bauplatz vereignschaftet ist, oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 377) in Klassen eingetheilt.

Für jede Kulturart und Klasse wird der laufende Werth des Hektar zur Zeit der Veranlagung durch Schätzung bestimmt.

Für alle nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth zur Zeit der Veranlagung als Steuerwerth, der in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt wird.

2. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren 1895/99 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten imstand sind.

Das Gleiche gilt für die übrigen nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne.

3. Die Schätzung wird von einer besonderen Schätzungskommission, in der Regel unter dem Vorsitz des Großherzoglichen Steuerkommissärs, vorgenommen.
4. Ueber das Ergebnis der Schätzungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Prüfung durch Großherzogliche Steuerdirektion drei Wochen lang auf dem Rathhaus öffentlich aufgelegt wird, worauf die Betheiligten davon Kenntniß nehmen und ihre etwaigen Einwendungen gegen dasselbe schriftlich oder mündlich bei dem Steuerkommissär oder dem Rathschreiber vorbringen können.

Die Verrechner beteiligter Central- und Bezirksfond erhalten von der Offenlegung Benachrichtigung auf schriftlichem Wege.

5. Die Zeit des Beginns der Offenlegung wird vom Bürgermeisteramt in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Nach Ablauf der dreiwöchentlichen Dauer der Offenlegung sind Einwendungen gegen die Einschätzungen nicht mehr zulässig.
6. Wird den Einwendungen eines Steuerpflichtigen weder von der Schätzungskommission noch von der Großherzoglichen Steuerdirektion entsprochen, so kann innerhalb zwei Wochen von dem Tag an gerechnet, an welchem die Ablehnung der Einwendungen bezw. die erfolgte höhere Veranlagung ihm eröffnet worden ist, bei einer besonderen Berufungskommission Beschwerde erhoben werden. Solche Beschwerden sind entweder bei der Berufungskommission selbst oder beim Steuerkommissär schriftlich einzureichen.

Die Behörden und Personen der katholischen kirchlichen Vermögensverwaltungen werden hienach beauftragt, nicht nur den Großherzoglichen Steuerkommissären auf Ersuchen die gewünschten Mittheilungen über die jährlichen rechnungsmäßigen Pachtzinseinnahmen der 5 Jahre 1895/1899 aus dem ihrer Verwaltung unterstehenden Grundstücksbesitz möglichst genau und vollständig zu machen, sondern auch die Ergebnisse der Schätzung der einzelnen Klassen und Grundstücke während der Zeit ihrer Offenlegung sorgfältig zu prüfen und innerhalb der gesetzten Fristen die etwa nothwendig erscheinenden Einwendungen bezw. Beschwerden gegen zu hohe Schätzung des Steueranschlages unter gehöriger und ausführlicher Begründung zu erheben (vergleiche Ziffer 4 und 6 oben).

Karlsruhe, den 16. April 1902.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Feger.

Stadelbacher.

Die Zustellung der baaren Steuerrückvergütungen betreffend.

Nr. 12667. An die Katholischen Stiftungsräthe.

Wir machen darauf aufmerksam, daß im Hinblick auf § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Porto für die Zustellung der baaren Steuerrückvergütungen an Empfangsberechtigte, welche nicht am Sitz der Erhebungsstelle wohnen, nicht mehr an dem Betrag derselben in Abzug gebracht werden darf.

Demgemäß wird in § 11 Ziffer 5 unserer Dienstweisung über die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer vom 12. Oktober 1900 der Schlußsatz: „Die Kosten der Zustellung der Rückvergütung trägt der Empfänger“ durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Zustellung der Rückvergütung an den Empfänger erfolgt portofrei.“

Die Portoauslagen für Rückvergütungen an allgemeiner Kirchensteuer sind hiernach künftig in den Erhebungsbezirken ohne Ortskirchensteuer in das gemäß § 12 der Dienstweisung zu führende Porto- und Beitreibungskosten-

Verzeichniß aufzunehmen, in den Erhebungsbezirken mit Ortskirchensteuer aber gemäß § 40 der Dienstweisung in der Kirchengemeinderechnung (Ortskirchensteuerkasse) zu verrechnen.

Die Stiftungsräthe haben den ihnen unterstellten Erhebern von Vorstehendem zur Darnachachtung Kenntniß zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß die Abänderung des Schlußsatzes von § 11 Ziffer 5 der Dienstweisung in den zum Handgebrauch für sie selbst und für die Erheber bestimmten Exemplaren derselben vorgemerkt werde.

Karlsruhe, den 23. April 1902.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Feger.

Sickingen.

Die Anlagen von Geldern katholisch-kirchlicher Lokalfonds bei der Katholischen Pfarrpfündekasse betreffend.

Nr. 11964. Nach unseren Wahrnehmungen steht der Zeitpunkt der Fälligkeit und der Betrag der Zinsguthaben der katholischen kirchlichen Lokalfonds bei der Katholischen Pfarrpfündekasse hier mit der Zeit und der Höhe des Geldbedürfnisses dieser Fonds vielfach nicht im Einklang, so daß oft für längere Zeit größere Kassenvorräthe nutzlos in den Kassen der Fondsrechner liegen bleiben und unnöthige Auslagen für die mit der Zinszahlung und mit der Wiederanlage des Geldes verbundenen Geldsendungen entstehen.

Wir treffen daher zur Vermeidung dieses Mißstandes, soweit dies von hier aus geschehen kann, unter Abänderung der Bestimmungen in Ziffer 1 lit. a, Ziffer 5 Absatz 1 und Ziffer 6 lit. b. unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1897 Nr. 56792, Anzeigebblatt Nr. 2 von 1898, anmit die Anordnung, daß die Katholische Pfarrpfündekasse die bei ihr auf 1. Juli jährlich fällig werdenden Zinsguthaben katholischer kirchlicher Lokalfonds von nun an nur dann und insoweit baar bezahlt, als dies von den zuständigen katholischen Stiftungsräthen unter genauer Bezeichnung der forderungsberechtigten Fonds und Geldbeträge in der ersten Hälfte des vorhergehenden Monats Juni ausdrücklich verlangt wird, die übrigen Zinsguthaben aber als neue, vom 1. Juli an verzinssliche Einlagen auf Schuldurkunden behandelt, welsch' letztere den beteiligten Stiftungsräthen mit Zinsberechnung zur Aufbewahrung in der Stiftungskiste und zur Ertheilung der erforderlichen Anweisungen an die Rechner zugehen werden.

Gleichzeitig bringen wir mit Bezug auf Ziffer 9 Absatz 1 unserer erwähnten Bekanntmachung zur Kenntniß, daß von nun an für kleinere Kapitalrückzahlungen in Beträgen bis zu je 200 Mk. in einem Monat von dem Erforderniß der Einhaltung der dreimonatlichen Kündigungsfrist abgesehen und auf Einkunft entsprechender Anträge (Ziffer 10 der Bekanntmachung) die Anweisung zur sofortigen Auszahlung ertheilt werden wird, während es für die Zurückziehung größerer Kapitalbeträge bei der dreimonatlichen Kündigungsfrist sein Bewenden behält.

Karlsruhe, den 23. April 1902.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Feger.

Maier.

Die Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pfarrkuratien betreffend.

Nr. 12341. In der Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pfarrkuratien (Anlage zum Erzbischöflichen Anzeigebblatt Nr. 3 für 1900) fallen infolge Errichtung der Pfarrkuratien Rohrdorf, Hornberg, Weitenung und Friedrichsfeld sowie der Pfarreien Hüllstein, Abelsheim und Angelthürn weiter folgende Aenderungen nöthig:

In Spalte 4 ist zu setzen

- a) bei der Gemeinde Rohrdorf unter IIIa. Steuerkommissärbezirk Meßkirch S. 3 statt „Meßkirch“ „Rohrdorf C“ und bei der Gemeinde Heudorf unter gleichem Steuerkommissärbezirk statt „Heudorf (Sitz in Meßkirch)“ „Heudorf (Sitz in Rohrdorf)“;

- b) bei den Gemeinden Hornberg und Reichenbach unter IX. Steuerkommissärbezirk Hornberg S. 5 und bei der Gemeinde Gutach unter X. Steuerkommissärbezirk Wolfach S. 5 statt „Niedertwasser“ jeweils „Hornberg C“;
- c) bei den Gemeinden Endenburg und Schlächtenhaus sowie Maulburg und Weitenau unter XIII. Steuerkommissärbezirk Schopfheim S. 7 und bei den Gemeinden Hängelberg, Höllstein, Hüfingen und Steinen unter XIV. Steuerkommissärbezirk Lörrach S. 7 statt „Randern C“ bezw. „Höllstein C“ jeweils „Höllstein“;
- d) bei der Gemeinde Weitenung unter XXIX. Steuerkommissärbezirk Bühl S. 11 statt „Steinbach“ „Weitenung C“;
- e) bei der Gemeinde Friedrichsfeld unter XLIII. Steuerkommissärbezirk Schwellingen S. 14 statt „Seckenheim“ „Friedrichsfeld C“;
- f) bei den Gemeinden Adelsheim, Korb, Leibenstadt, Ruchsen, Sennfeld, Unterkessach, Zimmern, Hergenstadt, Volkshausen und Wemmershof unter LII. Steuerkommissärbezirk Vorberg S. 16/17 (Amtsbezirk Adelsheim) statt „Adelsheim C“ jeweils „Adelsheim“ und bei der Gemeinde Angelthürn unter gleichem Steuerkommissärbezirk (Amtsbezirk Vorberg) statt „Vorberg“ „Angelthürn“.

Diese Aenderungen sind in der Uebersicht entsprechend vorzumerken.

Karlsruhe, den 24. April 1902.

Katholischer Oberstiftungsrath.

F e g e r.

D ü r k.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Beuggen, Dekanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 2324 M. außer 63 M. für Abhaltung von 58 gestifteten Jahrtagen und 35 M. für besondere kirchliche Einrichtungen.

Heddesheim, Dekanats Weinheim, wiederholt, mit einem Einkommen von 5263 M. außer 106 M. 86 S für Abhaltung von 85 gestifteten Jahrtagen und mit der Verbindlichkeit, zur 4^o/oigen Verzinsung und Tilgung einer auf der Pfarrei ruhenden Provisoriumsschuld von restlich 700 M. 34 S eine jährliche Abgabe von 160 M. auf Kapital und Zins zu leisten und für die ersten zehn Jahre des Pfründgenusses eine jährliche Abgabe von 1000 M. an den Baufond Heddesheim und für die folgenden zehn Jahre eine solche von 500 M. zu Gunsten eines zu gründenden Pfarrfonds Lobensfeld zu entrichten.

Wiesebach, Dekanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 1517 M. außer 147 M. 80 S für Abhaltung von 132 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesjenigen innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebezeugungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Untere Stadtpfarrei Mannheim präsentierten bisherigen Pfarrverweser Franz Josef Bürk daselbst wurde am 20. April l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Stadtpfarrei Wiesloch, Dekanats Heidelberg, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Karl Josef Kaiser daselbst wurde am 21. April l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei **Wimbuch**, Defanats Ottersweier, dem bisherigen Pfarrer **Marzell Bausch** in Selbach, Defanats Gernsbach, verliehen und hat derselbe am 22. April l. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei **Tiefenbrunn**, Defanats Mühlhausen, präsentierten bisherigen Pfarrverweser **Andreas Hund** daselbst wurde am 23. April l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Stadtpfarrei **Hilsbach**, Defanats Waibstadt, präsentierten bisherigen Pfarrverweser **Johann Beck** daselbst wurde am 24. April l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Versetzungen.

- 19. April: **Hermann Häfner**, Vikar in **Mingolsheim**, i. g. E. nach **Abstadt**.
- 19. " **Florian Hammerich**, Vikar in **Mudau**, i. g. E. nach **Mingolsheim**.
- 19. " **Ludwig Müller**, Vikar in **Abstadt**, i. g. E. nach **Mudau**.
- 30. " **Peter Ringel**, Vikar in **Waibstadt**, i. g. E. nach **Unterrittighausen**.
- 20. " **Alfons Strebel**, Vikar in **Mosbach**, i. g. E. nach **Waibstadt**.

Mehnerdienst-Versetzungen.

Als Mehner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

- 26. März: **Fabrikarbeiter Georg Löscher** als Mehner an der Pfarrkirche zu **Mußloch**.
- 17. April: **Schreinermeister Johann Bär** als Mehner an der Pfarrkirche zu **Todtmoos**.
- 18. " **Schuhmacher Josef Binder** als Mehner an der Pfarrkirche zu **Imnau**.